



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießbübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

27. Jahrgang

Samstag, den 1. Februar 2020

Nr. 2 / 5. Woche

63. GIESSÜBLER CARNEVAL

15.02.2020

14 Uhr – Kinderfasching

Kulti / Disco Mühle

20.11 Uhr – Büttensabend

Kulti / EM-Disco

22.02.2020

20.11 Uhr – Prunksitzung

Kulti / Lucky Tones

23.02.2020

20.11 Uhr – Maskenball

Waldbaude / EM-Disco

24.02.2020

20.11 Uhr – Rosenmontag

Waldbaude / EM-Disco



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 07.01.2020, Eingang 07.01.2020, wurde die

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

- Neufassung -

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Schleusegrund im Landkreis Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Schleusegrund aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung):

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Ortsteile Schönbrunn und Gießbübel der Gemeinde Schleusegrund sind als Erholungsort staatlich anerkannt, sie führen die Bezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Die Gemeinde Schleusegrund erhebt in den unter Abs. 1 genannten Ortsteilen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen tatsächlich genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken übernachten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben. Die Satzung verwendet für die/den Beitragspflichtige(n) den Begriff „Gast“.
- (2) Als Beitragspflichtige gelten auch im Erhebungsgebiet nicht mit Hauptwohnsitz erfasste Eigentümer und Besitzer einer Unterkunft (eines Wohnhauses, Saisonhauses, Ferienhauses, Wochenendhauses, einer Wohnung oder eines Appartements), wenn diese von ihm/ihr selbst genutzt wird. Diese Satzung verwendet für die/den Beitragspflichtige(n) den Begriff „Jahreskurbeitragspflichtige“.

§ 3

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung der Beitragspflicht sind auf Antrag befreit:
 1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen. Die Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige.
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige.

3. Tagesgäste deren An- und Abreise am selben Tag stattfindet, sind keine Übernachtungsgäste. Tagesgäste aus anderen Ferienorten Thüringens, soweit diese im Besitz einer dort ausgestellten, gültigen Gästekarte sind.
4. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht; oder Pflegebedürftigen, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen.
5. Schwerbehinderten mit grün-orangefarbenem Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl im Schwerbehindertenausweis). Bei vorhandenen Merkzeichen B gilt die Befreiung darüber hinaus auch für eine Begleitperson.
6. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen. Die Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige.
7. Kinder bis zum 5. Lebensjahr.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurbeitragspflicht ist vom Gast nachzuweisen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Übernachtung:

Zeitraum	Kategorie	Kurtaxe
01.01. - 31.12.	Erwachsener/ 17-99	1,80 €
01.01. - 31.12.	Jugendlicher/ 6 - 16	0,90 €
01.01. - 31.12.	Schüler/ 6 - 99	0,90 €
01.01. - 31.12.	Studenten/ 6 - 99	0,90 €
01.01. - 31.12.	Sozialhilfeempfänger/ 16 - 99	0,90 €

(2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(3) Von Jahreskurbeitragspflichtigen Personen wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte und der Lage des Wochenendhauses im Einzugsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben. Dafür erhalten sie von der in § 12 genannten Stelle eine Gästekarte (zugleich Rennsteigticket und Thüringer Wald Card) nach dem in Abs. 1 genannten Tarif, um die damit verbundenen Vorteile nutzen zu können.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht nach der Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Jahreskurbeiträge nach § 4 Abs. 4 entstehen erstmals mit Erwerb der Unterkunft. Sie werden durch einen Abgabenbescheid festgesetzt, der auch für Folgejahre gelten kann. Der Jahreskurbeitrag wird mit seinem Jahresbetrag am 01.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist vom Gast an den/die Vermieter/in der Unterkunft zu zahlen. Die Vermieter/in der Unterkunft hat den Kurbeitrag an die in § 12 genannte Stelle abzuführen. Wenn keine Vermieter/in der Unterkunft vorhanden ist, ist der Kurbeitrag vom Gast unmittelbar an die in § 12 genannte Stelle zu zahlen.
- (4) Diese Satzung verwendet für die/den Vermieter/in der Unterkunft nach Abs. 3 den Begriff „Unterkunftsgeber“.

§ 6

Meldeerklärung und Gästekarte

- (1) Der Gast ist verpflichtet, nach § 29 Abs. 2-4 und §30 des Bundesmeldegesetzes spätestens am Tag seiner Anreise - gegenüber dem Unterkunftsgeber/in neben seinen persönlichen Angaben (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des §29 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes, Pass- oder Ausweisnummer, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Tag der Abreise) zu erklären und einen entsprechenden „Meldeschein“ zu unterschreiben.
- (2) Bei Beanspruchung von Befreiung vom Kurbeitrag oder Ermäßigung, sind die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen (Alter der Kinder, Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, den Beruf oder dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betrie-

bene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch u.a.) und durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der/Die Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, - nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag der Anreise - eine auf den Namen des Gastes laufende Gästekarte (zugleich Rennsteig Ticket und Thüringer Wald Card) auszustellen.

(4) Die Gästekarte berechtigt zur kostengünstigen Benutzung der Erholungseinrichtungen und zu Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden. Das Rennsteig Ticket dient zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im aktuellen Geltungsbereich.

(5) Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(6) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen dem Kontrollpersonal unangefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird diese eingezogen. Die in § 12 genannte Stelle ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten einzuziehen.

(7) Der Verlust einer Gästekarte ist durch den Gast bei der in § 12 genannten Stelle anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(8) Einwohner und Personen, die gemäß § 3 von der Kurbeitragspflicht befreit sind, erhalten keine Gästekarte. Erforderlicher Weise haben sie sich durch angemessene Personaldokumente (Lichtbildausweis, Reisepass, Schwerbeschädigtennachweis, Gästekarte anderer Gemeinden) als befreite Person oder nicht beitragspflichtiger Einwohner mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet auszuweisen.

§ 7

Erstattung des Kurbeitrages

Beim vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes kann aus wichtigem Grund der nach Tagen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag des Gastes, von der in § 12 genannten Stelle erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber der Gästekarte gegen Rückgabe oder Entwertung derselben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach der Abreise.

§ 8a

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

(1) Unverzüglich nach Aufnahme einer Betätigung als Unterkunftsgeber hat sich dieser bei der in § 12 genannten Stelle entsprechend erfassen zu lassen.

(2) Unterkunftsgeber sind verpflichtet, Meldescheine auszufüllen, Gästekarten auszustellen und die vom Gast zu zahlenden Kurbeiträge einzuziehen und an die in § 12 genannte Stelle abzuführen.

(3) Zur Erfüllung der im § 8a Abs. 2 genannten Pflichten muss vom Unterkunftsgeber das elektronische Meldescheinverfahren (§9) genutzt werden.

(4) Die Unterkunftsgeber haben zum Nachweis der aufgenommenen und zu meldenden Gäste gemäß dem Bundesmeldegesetzes § 29 Abs. 2-4 und § 30 und dieser Satzung Aufzeichnungen zu führen. Sie haben außerdem die für sie bestimmte Ausfertigung des Meldescheines § 9 Abs. 1 für die Dauer von mindestens drei Kalenderjahren seit dem Abreisetag des jeweiligen Gastes aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal sowie dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung bei Überprüfung vorzulegen.

(5) Unterkunftsgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge, sowie für den entstehenden Ausfall, durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

(6) Diese Satzung ist in jedem Betrieb eines Unterkunftsgebers an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszulegen.

§ 8b

Pflichten und Haftung der Jahreskurbeitragspflichtigen

(1) Unverzüglich nach Erwerb einer Unterkunft haben sich die Jahreskurbeitragspflichtigen bei der in § 12 genannten Stelle entsprechend erfassen zu lassen.

(2) Bei Vermietung der Unterkunft haben die Jahreskurbeitragspflichtigen alle Pflichten und Haftungen der Unterkunftsgeber/innen aus § 8a Abs. 1-6 zu erfüllen.

§ 9

Elektronisches Meldescheinverfahren

(1) Unterkunftsgeber erhalten von der in § 12 genannten Stelle Zugangsdaten für das AVS Meldescheinsystem und Druckbögen für Gästekarten und Meldescheine.

(2) Mit den Zugangsdaten können Unterkunftsgeber die Erfassung der Gästedaten (Name und Vorname der Gäste und deren Begleitperson/en, An- und Abreisetag, Heimatanschrift, Ausweisnummer, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, KFZ Kennzeichen), Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbeitrages) ist der entsprechende, vorher im System erfasste, Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen - im Sinne des § 8a Abs. 2 zu übergeben. Im Falle, dass keine eigene technische Ausrüstung vorhanden ist, ist der Druck des Meldescheins auch in der im § 12 genannten Stelle möglich.

(3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem für die Unterkunftsgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.

(4) Die Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren werden von der im § 12 genannten Stelle zur Verfügung gestellt und sind Gebühren- und Kostenfrei.

§ 10

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16, 17, 18 des ThürKAG.

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
4. Ordnungswidrig handelt auch, wer nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 10 vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Schleusegrund darf sich die Daten von den Unterkunftsgebern übermitteln lassen und ist befugt, die von den Gästen erhobenen Daten zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12

Erhebungsberechtigte und Beteiligung Dritter

Die Gemeinde Schleusegrund als Erhebungsberechtigte bedient sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen der Leistungen der Tourist Information Schleusegrund, Neustädter Straße 20, 98667 Schönbrunn. Die Gemeinde bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

und ist berechtigt, der Tourist Information Schleusegrund für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisung zu erteilen. Die Gemeinde Schleusegrund regelt mit der Firma AVS (Allgemeine Verwaltungs- und Service GmbH) den Rahmen der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrem Auftrag und nach ihren im Vertrag dokumentierten Weisungen.

§ 13

Rechtsmittel und Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Einziehung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 20.05.1997 und deren Änderungssatzungen vom 15.02.1999; 09.05.2001; 21.03.2002; 16.10.2015 und 27.12.2016 außer Kraft.



Schönbrunn, den 08.01.2020

Gemeinde Schleusegrund

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

(Siegel)

Urkunde

Die Ortsteile

Schönbrunn und Gießübel

der Gemeinde Schleusegrund werden nach den Bestimmungen des § 3 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG), als Erholungsort staatlich anerkannt.


Die Anerkennung berechtigt die Ortsteile Schönbrunn und Gießübel der Gemeinde Schleusegrund die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Erholungsort“

zu führen.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 08.01.2030.

Erfurt, 08. Januar 2020



Wolfgang Tiefensee
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Einladung zu Einwohnerversammlungen

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schleusegrund sind recht herzlich zu den Einwohnerversammlungen eingeladen. Diese finden in den einzelnen Ortsteilen wie folgt statt.

Montag 09. März 2020

19:00 Uhr **Steinbach**, Feuerwehrgerätehaus

Mittwoch 11. März 2020

19:00 Uhr **Gießübel**, Gaststätte „Schwarzer Adler“

Donnerstag 12. März 2020

19:00 Uhr **Biberschlag**, Gaststätte „Zum Kastanienbaum“

Montag 23. März 2020

19:00 Uhr **Langenbach**, Vereinshaus

Dienstag 24. März 2020

19:00 Uhr **Lichtenau/Engenstein**, Feuerwehrgerätehaus

Mittwoch 25. März 2020

19:00 Uhr **Tellerhammer**, Gaststätte „Zum kühlen Grunde“

Mittwoch 01. April 2020

19:00 Uhr **Schönbrunn**, Gaststätte „Zur Dürrbachquelle“

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Rückblick und Informationen zu Bauvorhaben in der Gemeinde Schleusegrund
3. Fragen, Meinungen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen anzusprechen.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Neue Regelung bei der Verteilung des Amtsblattes

Wie in der Amtsblattausgabe Januar 2020 bereits mitgeteilt, erfolgt die Verteilung seit Beginn des neuen Jahres über die Gemeinde.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Auslagestellen/Verteilerpunkte in den jeweiligen Ortsteilen bekannt.

Ortsteil Biberschlag

- Baustoffe Hanft
- Gaststätte und Fleischerei „Grimmer“

Ortsteil Lichtenau/Engenstein

- Verteiler Box Feuerwehrgebäude

Ortsteil Gießübel

- Gaststätte und Fleischerei „Schwarzer Adler“

Ortsteil Langenbach

- Verteiler Box am FFW Gerätehaus

Ortsteil Schönbrunn

- tegut
- Avia Tankstelle
- Postfiliale
- Rathaus
- Touristinfo

Ortsteil Steinbach

- Verteiler Box Bushaltestelle

Ortsteil Tellerhammer

- Verteiler Box Bushaltestelle

Heiko Schilling
Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Bauhofmitarbeiter Gerhard Engel in den Ruhestand verabschiedet

Durch den Bürgermeister Heiko Schilling, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den Beschäftigten des Bauhofes wurde Herr Gerhard Engel in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Gerhard Engel war seit dem Jahr 2000 im Bauhof der Gemeinde beschäftigt.

Herr Schilling dankte ihm für seine geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren und überreichte ein Präsent. Worte des Dankes und der Anerkennung überbrachte auch Bauamtsleiter Herr Heß.

Wir wünschen Herrn Engel für seinen neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute, beste Gesundheit und viel Freude bei der Verwirklichung seiner persönlichen Pläne.

Sternsinger bringen ihren Segen in das Rathaus

Wie alljährlich besuchten auch in diesem Jahr die Sternsinger mit Frau Seidler am 14.01.2020 das Rathaus. Mit ihrem Gesang und guten Wünschen haben sie den Segen Gottes angeschrien.



Für dieses Jahr sammelten sie Spenden unter dem Motto „Frieden für den Libanon und weltweit“. Die Spendenaktion in den Ortsteilen Schönbrunn und Gießbübel erbrachte eine beachtliche Summe von 385,00 Euro.

Information an alle Vereine

Hiermit möchten wir alle Vereine an die Abgabe ihrer „Anträge auf Gewährung einer Bezuschussung im Rahmen der Förderrichtlinie für Vereine“ erinnern.

Diese sind bis zum 31.03.2019 im Rathaus/Sekretariat abzugeben.

Anträge können ebenfalls im Sekretariat abgeholt werden.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Information Bauamt

Die Gemeinde Schleusegrund bietet eine Garage „Reihengargen Engenstein“ zur Verpachtung an. Anträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn einzureichen.

Mitteilungen

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Termine der Energieberatung im Februar



Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Hildburghausen findet jeden Donnerstag von 15 bis 18 Uhr in der Wiesenstraße 18 (Landratsamt) statt.

Die Termine im Februar lauten:

Donnerstag, 06.02.
Donnerstag, 13.02.
Donnerstag, 20.02.
Donnerstag, 27.02.
jeweils von 15 bis 18 Uhr.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Wir laden ein zur Blutspende

im Monat Februar 2020

Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH führt am
Dienstag, den 18. Februar 2020
von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn die nächste Blutspendeaktion durch.

Bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass (sofern vorhanden Blutspenderpass) mitbringen.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:

Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter
Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;

Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 €

(inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag beziehen.

Veranstaltungen

Februar 2020

Dienstag,	4. Februar 2020	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		19:00 Uhr - 21:15 Uhr	Nähen für Fortgeschrittene	Schönbrunn, Regelschule
Mittwoch,	5. Februar 2020	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		16:30 Uhr - 17:15 Uhr	Fit bleiben in jedem Alter	Schönbrunn, Turnhalle
Donnerstag,	6. Februar 2020	10:00 Uhr	Rangertour am Schwalbenhaupt	Gießübel, Schwalbenhaupt
Dienstag,	11. Februar 2020	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		19:00 Uhr - 21:15 Uhr	Nähen für Fortgeschrittene	Schönbrunn, Regelschule
Mittwoch,	12. Februar 2020	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		16:30 Uhr - 17:15 Uhr	Fit bleiben in jedem Alter	Schönbrunn, Turnhalle
Donnerstag,	13. Februar 2020	10:00 Uhr	Rangertour am Schwalbenhaupt	Gießübel, Schwalbenhaupt
Freitag,	14. Februar 2020	19:00 Uhr - 21:15 Uhr	Nähen für Fortgeschrittene	Schönbrunn, Regelschule
Samstag,	15. Februar 2020	14:00 Uhr und 20:11 Uhr	Kinderfasching/Büttenabend	Gießübel, Kulturhaus
Dienstag,	18. Februar 2020	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch,	19. Februar 2020	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		16:30 Uhr - 17:15 Uhr	Fit bleiben in jedem Alter	Schönbrunn, Turnhalle
Donnerstag,	20. Februar 2020	19:00 Uhr	Weiberfastnacht	Gießübel, Waldbaude
		10:00 Uhr	Rangertour am Schwalbenhaupt	Gießübel, Schwalbenhaupt
Samstag,	22. Februar 2020	20:11 Uhr	Prunksitzung	Gießübel, Kulturhaus
Sonntag,	23. Februar 2020	20:11 Uhr	Maskenball	Gießübel, Waldbaude
Montag,	24. Februar 2020	20:11 Uhr	Rosenmontagsparty	Gießübel, Waldbaude
Dienstag,	25. Februar 2020	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		19:00 Uhr - 21:15 Uhr	Nähen für Fortgeschrittene	Schönbrunn, Regelschule
Mittwoch,	26. Februar 2020	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
		16:30 Uhr - 17:15 Uhr	Fit bleiben in jedem Alter	Schönbrunn, Turnhalle
Donnerstag,	27. Februar 2020	10:00 Uhr	Rangertour am Schwalbenhaupt	Gießübel, Schwalbenhaupt

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen.

Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns bis spätestens Mittwoch, 26.02.2020 eine E-Mail an amtsblatt@schleusegrund.de oder info@schleusegrund.de. Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste Februar 2020

*Ihr seid teuer erkauft; werdet nicht der Menschen Knecht.
1. Kor. 7, 23*

Bis Ende März finden alle Veranstaltungen im Gemeindesaal statt.

Lichtmeß

Abschied vom Weihnachtsbaum und vom Stern
17 Uhr kurze Andacht in der Kirche, anschließend gemütliches Beisammensein unter dem Motto:
`Zu Lichtmeß mußst Du die dicke Wurst eß`

Sonntag, 02.02.2020

Gießübel 17:00 Uhr

Mittwoch, 05.02.2020

Biberschlag 14:30 Uhr

Schönbrunn 19:00 Uhr

Seniorenachmittag

Gemeindekirchenrat

Schbr./Bib. Sitzung

Sonntag, 09.02.2020

Biberschlag 09:00 Uhr

Gottesdienst

Schönbrunn 10:00 Uhr

Gottesdienst

Mittwoch, 12.02.2020

Schönbrunn 14:00 Uhr

Seniorenachmittag

Sonntag Sexagesimae, 16.02.

keine Gottesdienste

Sonntag Estomihi, 23.02.

keine Gottesdienste

In der Zeit vom 14.-21.02.2020 ist das Pfarramt wegen Urlaub geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Superintendentur Hildburghausen. Tel.: 03685-9403960

Sonntag, 01.03.2020

Gießübel 17:00 Uhr

Filmvorführung: `Die Hütte`

Sonstiges



Vortrag: Zocken, Gilden und Controller – digitale Spiele verstehen

Die Welt der digitalen Spiele ist für viele Kinder und Jugendliche - aber auch Erwachsene - faszinierend. Ob gemeinsam oder alleine - das multimediale Erlebnis kann für unterhaltsame Stunden sorgen und das Bedürfnis nach Spaß, Herausforderung und Wettbewerb befriedigen. Was die Faszination am Spiel ausmacht und ab wann die Nutzung mit Sorge betrachtet werden sollte, wird in diesem Vortrag besprochen. Neben Einblicken in die einzelnen Spielgenres und die Motivation beim Spiel soll der Vortrag ein besseres Verständnis für die Nutzung digitaler Spiele vermitteln. Die Teilnehmenden sollen aber auch eine Wissensgrundlage zu möglichen Risiken erlangen, die als Argumente in die Diskussion mit den Kindern eingebunden werden können. Zudem werden Tipps für eine Integration von Computerspielen in den Familienalltag gegeben.



Der Vortrag wird von Mitarbeiter/innen des LandesfilmDienst Thüringen e.V. - Projekt MEiFA (Medienwelten in der Familie) durchgeführt



Urlaubsenglisch to go // Englisch A1 Intensivkurs

10 x Di 18.2. - 5.5.2020, 18:00 bis 19:30 Uhr
Gymnasium Schleusingen

Italienisch A1/A2

9 x Di 18.2. - 14.4.2020, 18:00 bis 19:30 Uhr
Pfarrhaus Eisfeld

Spanisch Anfänger // Kompaktkurs

10 x Do 20.2. - 7.5.2020, 18:00 bis 19:30 Uhr
Vhs Hildburghausen Raum 1.13



Die Friedliche Revolution 1989/90 in Suhl und in Südthüringen

Do 27.2.2020, 19:30 Uhr
Bürgersaal Historisches Rathaus Hildburghausen

Malworkshop am Samstag: Ölmalerei - Landschaft mit Wasser

Sa 22.1.2020, 09:00 Uhr
vhs Hildburghausen, Raum 1.15

PC Aufbaukurs // Computer- und Laptopgrundlagen

5 x Sa 22.2. - 21.3.2020, 9:00 bis 12:00 Uhr
KVHS HBN Raum 1.02

Bitte klopfen! Die eigene Power wieder leben

Sa 22.2.2020, 9:00 bis 12:45 Uhr
KVHS HBN Gymnastikraum

Kulinarische Weltreise // Iran

Fr 21.2.2020, 17:30 bis 21:15 Uhr
AOK Plus HBN, Küche



24 h Anmeldung:
kvhs.landkreis-hildburghausen.de
Informationen und Beratung:
03685 702085
anmeldung.hbn@vhs-th.de

Veranstaltungen Kloster Veßra

Anger 35 | 98660 Kloster Veßra
(03 68 73) 6 90 30
E-Mail:
info@museumklostervessra.de
www.museumklostervessra.de



Veranstaltungs-Tipps

Veranstaltungen/Ausstellungen Monat Februar 2020

- 6. Februar 2020 Ausblicke auf das Museumsjahr - Informationsveranstaltung**
11:00 Uhr Informationsveranstaltung für Presse-Vertreter*innen, Tourismus-Akteur*innen und Interessierte
Im Verwaltungsgebäude
- 11.-14. Februar 2020 Ferienprojekte in der Winterferien**
Weitere Informationen unter www.museumklostervessra.de

Aktuelle Sonderausstellungen

bis 3. Februar 2020

„nah | fern“ Naturfotografie von Matthias Conrad

Öffnungszeiten

Mai - September 09:00 - 18:00 Uhr | täglich geöffnet
Oktober - April 10:00 - 17:00 Uhr | montags geschlossen
Letzter Einlass 1 Std. vor Schließung